

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 3/2008
 (61. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 17. März 2008

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Fakultäten	
Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Technische Informatik an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007.....	58
Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Informatik an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007	59
Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007	60
Studierendenparlament	
Neufassung der Semesterticketsatzung nach § 18 a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz (BerLHG) vom 17. März 2008	61
II. Bekanntmachungen	
Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien	63
Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin	67
Berichtigung	67
Geschäftsordnung des Erweiterten Akademischen Senats	Einlage

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Technische Informatik an der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) am 27. Juni 2007 folgende Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Technische Informatik erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Technische Informatik an der Technischen Universität Berlin vom 5. Januar 2005 (AMBl. TU 2006/ S. 308) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Master-Studiengang Technische Informatik ist ein konsekutiver, forschungsorientierter Studiengang. Zugangsvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Technische Informatik mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS) und mit Elektrotechnik- und Informatik-Anteilen, die denen des Bachelor-Studiengangs Technische Informatik der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin entsprechen. Hochschulabschlüsse in verwandten Fächern können anerkannt werden, sofern sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der für den Studiengang Technische Informatik zuständige Prüfungsausschuss. Zur Entscheidung kann er zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen heranziehen, die im Rahmen eines propädeutischen Vorsemesters erbracht wurden.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbringen. Näheres regelt die Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU).

(3) Da ein Teil der Lehrveranstaltungen in Englisch angeboten wird, muss als weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse erbracht werden

(TOEFL- internetbasiert mit mindestens 80 Punkten oder äquivalent). Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist, gilt der Nachweis als erbracht.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin zu richten. Dem Antrag ist ein Nachweis der erbrachten Leistungen im vorangegangenen Studium nach Absatz 1 (Zeugnis sowie Nachweise über Studiendauer, Gesamtnote und Noten der einzelnen Fachprüfungen und einzelner Studienleistungen.) beizufügen. Weitere Unterlagen wie z.B. Lebenslauf, Zeugnisse und Bescheinigungen über absolvierte Praktika und berufliche Erfahrungen können beigelegt werden.

(5) Die Fakultät bietet im Rahmen von Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten (z.B. Dual-Degree-Programme) oder von Graduiertenprogrammen spezielle Ausbildungsprogramme an, die eine Zulassung in diesen Masterstudiengang voraussetzen. Sofern das für die Teilnehmer dieser speziellen Ausbildungsprogramme vorgesehene Lehrangebot ausschließlich in englischer Sprache absolviert werden kann, kann auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 als Zugangsvoraussetzung verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Fakultätsrat für das jeweilige Ausbildungsprogramm.“

2. Nach § 2 wird folgender neue § 3 eingefügt:

„§ 3 - Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Master-Studiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Er wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst Studienleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten. Die Beschreibungen der Module werden vom Fakultätsrat beschlossen und in jeweils aktuellster Fassung von der Fakultät in geeigneter Weise (Studienführer, Internet) bekannt gemacht.

(3) Das Studium im Master-Studiengang Technische Informatik kann im Wintersemester oder im Sommersemester beginnen.“

3. Der bisherige § 3 und alle nachfolgenden Paragraphen erhalten eine jeweils um 1 erhöhte Ordnungszahl.

4. Der § 8 (neue Ordnungszahl) Absatz 2 wird ersetzt durch den Satz: „Die gewählten Module können aus dem Angebot der wissenschaftlichen Hochschulen aus Berlin und Brandenburg frei gewählt werden.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Informatik an der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) am 27. Juni 2007 folgende Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Informatik erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Informatik an der Technischen Universität Berlin vom 17. März 2004 (AMBl. TU 2006/ S. 321) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Master-Studiengang Informatik ist ein konsekutiver, forschungsorientierter Studiengang. Zugangsvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Informatik mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (ECTS) und mit einem Informatik-Anteil, der dem des Bachelor-Studiengangs Informatik der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin entspricht. Hochschulabschlüsse in verwandten Fächern können anerkannt werden, sofern sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der für den Studiengang Informatik zuständige Prüfungsausschuss. Zur Entscheidung kann er zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen heranziehen, die im Rahmen eines propädeutischen Vorsemesters erbracht wurden.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbringen. Näheres regelt die Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU).

(3) Da ein Teil der Lehrveranstaltungen in Englisch angeboten wird, muss als weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse erbracht werden (TOEFL- internetbasiert mit mindestens 80 Punkten oder äquivalent). Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist, gilt der Nachweis als erbracht.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin zu richten. Dem Antrag ist ein Nachweis der erbrachten Leistungen im vorangegangenen Studium nach Absatz 1 (Zeugnis sowie Nachweise über Studiendauer, Gesamtnote und Noten der einzelnen Fachprüfungen und einzelner Studienleistungen.) beizufügen. Weitere Unterlagen wie z.B. Lebenslauf, Zeugnisse und Bescheinigungen über absolvierte Praktika und berufliche Erfahrungen können beigelegt werden.

(5) Die Fakultät bietet im Rahmen von Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten (z.B. Dual-Degree-Programme) oder von Graduiertenprogrammen spezielle Ausbildungsprogramme an, die eine Zulassung in diesen Masterstudiengang voraussetzen. Sofern das für die Teilnehmer dieser speziellen Ausbildungsprogramme vorgesehene Lehrangebot ausschließlich in englischer Sprache absolviert werden kann, kann auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 als Zugangsvoraussetzung verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Fakultätsrat für das jeweilige Ausbildungsprogramm.“

2. Nach § 2 wird folgender neue § 3 eingefügt:

„§ 3 - Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Master-Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Er wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst Studienleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten. Die Beschreibungen der Module werden vom Fakultätsrat beschlossen und in jeweils aktuellster Fassung von der Fakultät in geeigneter Weise (Studienführer, Internet) bekannt gemacht.

(3) Das Studium im Master-Studiengang Informatik kann im Wintersemester oder im Sommersemester beginnen.“

3. Der bisherige § 3 und alle nachfolgenden Paragraphen erhalten eine jeweils um 1 erhöhte Ordnungszahl.

4. Der § 8 (neue Ordnungszahl) Absatz 2 wird ersetzt durch den Satz: „Die gewählten Module können aus dem Angebot der wissenschaftlichen Hochschulen aus Berlin und Brandenburg frei gewählt werden.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) am 27. Juni 2007 folgende Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Elektrotechnik erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin vom 16. März 2005 (AMBl. TU 2006/ S. 296) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Master-Studiengang Elektrotechnik ist ein konsekutiver, forschungsorientierter Studiengang. Zugangsvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Elektrotechnik mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS) und mit einem Elektrotechnik-Anteil, der dem des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin entspricht. Hochschulabschlüsse in verwandten Fächern können anerkannt werden, sofern sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der für den Studiengang Elektrotechnik zuständige Prüfungsausschuss. Zur Entscheidung kann er zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen heranziehen, die im Rahmen eines propädeutischen Vorsemesters erbracht wurden.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbringen. Näheres regelt die Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU).

(3) Da ein Teil der Lehrveranstaltungen in Englisch angeboten wird, muss als weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse erbracht werden (TOEFL- internetbasiert mit mindestens 80 Punkten oder äquivalent). Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist, gilt der Nachweis als erbracht.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin zu richten. Dem Antrag ist ein Nachweis der erbrachten Leistungen im vorangegangenen Studium nach Absatz 1 (Zeugnis sowie Nachweise über Studiendauer, Gesamtnote und Noten der einzelnen Fachprüfungen und einzelner Studienleistungen.) beizufügen. Weitere Unterlagen wie z.B. Lebenslauf, Zeugnisse und Bescheinigungen über absolvierte Praktika und berufliche Erfahrungen können beigelegt werden.

(5) Die Fakultät bietet im Rahmen von Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten (z.B. Dual-Degree-Programme) oder von Graduiertenprogrammen spezielle Ausbildungsprogramme an, die eine Zulassung in diesen Masterstudiengang voraussetzen. Sofern das für die Teilnehmer dieser speziellen Ausbildungsprogramme vorgesehene Lehrangebot ausschließlich in englischer Sprache absolviert werden kann, kann auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 als Zugangsvoraussetzung verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Fakultätsrat für das jeweilige Ausbildungsprogramm.“

2. Nach § 2 wird folgender neue § 3 eingefügt:

„§ 3 - Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Master-Studiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Er wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst Studienleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten. Die Beschreibungen der Module werden vom Fakultätsrat beschlossen und in jeweils aktuellster Fassung von der Fakultät in geeigneter Weise (Studienführer, Internet) bekannt gemacht.

(3) Das Studium im Master-Studiengang Elektrotechnik kann im Wintersemester oder im Sommersemester beginnen.“

3. Der bisherige § 3 und alle nachfolgenden Paragraphen erhalten eine jeweils um 1 erhöhte Ordnungszahl.

4. Im § 8 (neue Ordnungszahl) Absatz 2 wird ersetzt durch den Satz:

„Die gewählten Module können aus dem Angebot der wissenschaftlichen Hochschulen aus Berlin und Brandenburg frei gewählt werden.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Studierendenparlament

Neufassung der Semesterticket-Satzung nach § 18 a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)

Vom 17. März 2008

Hiermit wird der Wortlaut der Semesterticket-Satzung in der Fassung vom 11. Juni 2002 (AMBl. TU 2002, S. 64) unter Berücksichtigung

- der Änderung vom 24. November 2003 (AMBl. TU 2003, S. 176)
- der Änderung vom 16. November 2004 (AMBl. TU 2004, S. 299)
- der Änderung vom 21. Dezember 2004 (AMBl. TU 2005, S. 174)
- der Änderung vom 19. Dezember 2007 (AMBl. TU 2007, S. 328)

bekannt gemacht.

Semesterticket-Satzung nach § 18 a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)

§ 1 - Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft an der Technischen Universität Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. Die Beiträge zum Semesterticket werden erstmals zum Sommersemester 2002 erhoben. Die Höhe des Beitrages beträgt:

- | | |
|--|--------------|
| - im Sommersemester 2008 und im Wintersemester 2008/09 | 154,00 Euro, |
| - im Sommersemester 2009 und im Wintersemester 2009/10 | 158,50 Euro, |
| - im Sommersemester 2010 und im Wintersemester 2010/11 | 163,50 Euro, |
| - beginnend mit dem Sommersemester 2011 | 168,00 Euro. |

Eine Beitragserhöhung, die den in einer Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a Absatz 2 BerlHG bestätigten Betrag um mehr als 5 vom Hundert übersteigt, setzt eine erneute Urabstimmung voraus. Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(2) Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser Satzung benötigt werden, werden dem Fonds nach § 18 a Absatz 5 BerlHG zugeführt.

(3) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die

Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen

- Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März
- Sommersemesters vom 1. April bis 30. September

für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge. Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fahren bis zu drei Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen und einem Fahrrad.

(4) Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck „Semesterticket“ nachgewiesen. Soweit der Studierendenausweis kein von der Hochschule aufgebrachtes Lichtbild enthält, gilt die Fahrtberechtigung nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild. Sind bis zum 15. Kalendertag vor Semesterbeginn die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldungen nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

(5) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

1. Studierende, die nicht Mitglied der TU oder der Studierendenschaft der TU sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
2. Fernstudierende,
3. Studierende, die an einer anderen Hochschule des Landes Berlin immatrikuliert sind und dort ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben sowie Studierende, die an einer anderen Hochschule des Landes Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten,
4. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf kostenlose Beförderung haben.

Sie erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(6) Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit:

1. Behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier zusammenhängende Semester außerhalb des Geltungsbereiches aufhalten,
3. Personen, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge oder ein Teilzeitstudium immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. Gleiches gilt für Promotionsstudierende,
4. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden, sofern der Antrag auf Beurlaubung nicht im laufenden Semester gestellt

und rückwirkend bewilligt wird. Gleichfalls ausgenommen werden im Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankte Studierende, wenn die Erkrankung zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde.

Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Technischen Universität Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

(7) Folgende Personen können die teilweise oder ganze Rückerstattung des gezahlten Beitrages zum Semesterticket beantragen:

1. Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden,
2. Studierende, die im laufenden Semester exmatrikuliert werden oder ihre Immatrikulation zurücknehmen,
3. Studierende, die im laufenden Semester rückwirkend beurteilt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass die zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

Die als Fahrtausweis geltende Urkunde ist bei der in der Hochschulverwaltung zuständigen Stelle abzugeben. Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Abgabe bzw. Entwertung des Ausweises. Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeiträgen. Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters.

§ 2 - Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 3 - Antragsfristen

Der Antrag auf Befreiung muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, bis zum Datum der regulären Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters beim Semesterticket-Büro vollständig eingegangen sein, bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum Datum der Immatrikulation. Danach ist eine Antragstellung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Vervollständigung der

Antragsunterlagen nur zulässig, wenn die Gründe von dem/der Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 4 - Bewilligungszeiträume

Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 5 - Bearbeitung der Anträge

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Zuständigkeit für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung ab. Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

(2) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Immatrikulationsamt unverzüglich mitzuteilen. Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hin weist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist.

§ 6 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Studierende, die vor Beginn der Rückmeldefrist bereits an der Technischen Universität Berlin für das Sommersemester 2002 zurückgemeldet sind, sind im ersten Semester der Gültigkeit dieser Satzung von der Beitragspflicht befreit. § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Auf Antrag ist es diesem Personenkreis möglich, ein VBB-Semesterticket entsprechend § 1 Abs. 1 bis 3 zu erwerben.

II. Bekanntmachungen

Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien

(**HL** = Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, **aM** = akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, **St** = Studentinnen oder Studenten, **sM** = sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, **FK** = Fakultät, **FKR** = Fakultätsrat, **Vors.** = Vorsitzende oder Vorsitzender, **Stv.** = Stellvertreterin oder Stellvertreter, **UB** = Universitätsbibliothek, **ZUV** = Zentrale Universitätsverwaltung)

Fakultäten

Stand: Februar 2008

Dekaninnen und Dekane und Prodekaninnen und Prodekane - für die Amtsperiode bis 31. März 2009 -

Ziffer / Name der Fakultät	Sekr.	Dekan/in	Prodekan/in
I - Geisteswissenschaften -	H 36	Adrian von Buttlar	Peter Erdmann
II - Mathematik und Naturwissenschaften -	MA 4-1	Christian Thomsen	Andreas Grohmann Reinhard Nabben
III - Prozesswissenschaften -	MA 5-11	Ulf Stahl	Lothar Kroh Martin Jekel
IV - Elektrotechnik und Informatik -	FR 5-1	Olaf Hellwich	Christian Boit
V - Verkehrs- und Maschinensysteme -	H 11	Volker Schindler	Utz von Wagner Eckart Uhlmann
VI - Planen Bauen Umwelt -	A 1	Rudolf Schäfer	Ugur Yaramanci Undine Giseke Stavros Savidis
VII - Wirtschaft und Management -	H 30	Reinhard Busse	Jürgen Ensthaler

Institute

Stand: Februar 2008

Geschäftsführende Direktorinnen und Direktoren und Stellvertreterinnen und Stellvertreter der wissenschaftlichen Einrichtungen in den Fakultäten I bis VII für die Amtsperiode bis 31. März 2009:

Fakultät I - Geisteswissenschaften -

Okz.	Name des Instituts	GD-Sekr.	Geschäftsführende/r Direktor/in	Stellvertreter/in
0130	Institut für Philosophie, Wissenschaftstheorie, Wissenschafts- und Technikgeschichte	H 72	Thomas Gil	Eberhard Knobloch
0131	Institut für Literaturwissenschaft	H 60	Sigrid Weigel	Hans-Dieter Zimmermann
0132	Institut für Geschichte und Kunstgeschichte	TEL 17-2	Benedicte Savoy	Wolfgang Radtke
0133	Institut für Gesellschaftswissenschaften und historisch-politische Bildung	FR 3-7	Hanns-Fred Rathenow	Johannes Münder
0134	Institut für Erziehungswissenschaft	FR 4-3	Helga Marburger	Sabine Reh
0135	Institut für Sprache und Kommunikation	H 42	Peter Erdmann	Norbert Bolz
0136	Institut für Berufliche Bildung und Arbeitslehre	FR 0-1	Wilfried Hendricks	Johannes Meysner

Fakultät II - Mathematik und Naturwissenschaften -

Okz	Name des Instituts	GD-Sekr.	Geschäftsführende/r Direktor/in	Stellvertreter/in (Sekr.)
3231	Institut für Festkörperphysik	EW 5-2	Dieter Bimberg	Christian Thomsen
3233	Institut für Theoretische Physik	EW 7-1	Eckehard Schöll	Harald Engel
3235	Institut für Chemie	TC 1	Martin Lerch	Regine v. Klitzing
3236	Institut für Mathematik	MA 4-1	Michael Pohst	Fredi Tröltzsch
3237	Institut für Optik und Atomare Physik	EW 3-1	Thomas Möller	Michael Lehmann

Fakultät III - Prozesswissenschaften -

Okz.	Name des Instituts	GD-Sekr.	Geschäftsführende/r Direktor/in	Stellvertreter (Sekr.)
3331	Institut für Biotechnologie	ACK 24	Roland Lauster	N.N.
3332	Institut für Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelchemie	FG 1	Dietrich Knorr	Andrea Hartwig (TIB 4/3-1)
3333	Institut für Technischen Umweltschutz	KF 3	Wolfgang Rotard	Sven-Uwe Geißen (KF 2)
3334	Institut für Werkstoffwissenschaften und -technologien	BH 18	Walter Reimers	Claudia Felck (EB 13)
3337	Institut für Energietechnik	KT 2	Felix Ziegler	Rudibert King (P 2-1)
3338/39	Institut für Prozess- und Verfahrenstechnik	TK 7	Sabine Enders	alle anderen HL

Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik -

Okz.	Name des Instituts	GD-Sekr.	Geschäftsführende/r Direktor/in	Stellvertreter (Sekr.)
3431	Institut für Energie- und Automatisierungstechnik	EN 3	Reinhold Orglmeister	Jörg Raisch (E 2)
3432	Institut für Hochfrequenz- und Halbleiter-Systemtechnologien	HFT 4	Klaus Petermann	Georg Böck (HFT 5-1)
3433	Institut für Telekommunikationssysteme	FT 5	Adam Wolisz	Bernd Mahr (FR 6-10)
3434	Institut für Technische Informatik und Mikroelektronik	EN 2	Heino Henke	Hans-Ulrich Post (FR 3-9)
3435	Institut für Softwaretechnik und Theoretische Informatik	FR 6-1	Hartmut Ehrig	Sabine Glesner (FR 2-1)
3436	Institut für Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden	TEL 14	Sahin Albayrak	Hermann Krallmann (FR 6-7)

Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme -

Okz.	Name des Instituts	GD-Sekr.	Geschäftsführende/r Direktor/in	Stellvertreter (Sekr.)
3531	Institut für Strömungsmechanik und Technische Akustik	TA 7	Michael Möser	Frank Thiele (MB 1)
3532	Institut für Psychologie und Arbeitswissenschaft	FR 3-8	Manfred Thüring	Matthias Rötting
3533	Institut für Land- und Seeverkehr	SG 14	Markus Hecht	Thomas Richter
3534	Institut für Luft- und Raumfahrt	F 4	Klaus Brieß	Gerhard Hüttig (F 3)
3535	Institut für Konstruktion, Mikro- und Medizintechnik	W 1	Heinz Lehr	Henning Meyer
3536	Institut für Werkzeugmaschinen und Fabrikbetrieb	PTZ 3	Jörg Krüger	Günther Seliger
3537	Institut für Mechanik	MS 3	Wolfgang Müller	Utz von Wagner (MS 1)

Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt -

Okz.	Name des Instituts	GD-Sekr.	Geschäftsführende/r Direktor/in	Stellvertreter (Sekr.)
3631	Institut für Bauingenieurwesen	TIB 1-B 4	Bernd Hillemeier	Karsten Geißler (TIB 1-B 7)
3632	Institut für Angewandte Geowissenschaften	ACK 9	Gerhard Franz	Wilhelm Dominik (BH 2)
3633	Institut für Geodäsie und Geoinformationstechnik	H 20	Lothar Gründig	Thomas H. Kolbe (H 12)
3634	Institut für Ökologie	OE 3	Berndt-Michael Wilke	Frank Dziock (AB 1)
3635	Institut für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	EB 5	Volkmar Hartje	Stefan Heiland
3636	Institut für Stadt- und Regionalplanung	B 1	Dietrich Henkel	Gabi Dolff-Bonekämper (B 3)
3637	Institut für Soziologie	FR 2-5	Werner Rammert	Hubert Knoblauch
3638	Institut für Architektur	A 18	Johannes Cramer	Klaus Rückert (A 16)

Fakultät VII - Wirtschaft und Management -

Okz.	Name des Instituts	GD-Sekr.	Geschäftsführende/r Direktor/in	Stellvertreter (Sekr.)
3731	Institut für Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht	H 52	Frank Heinemann	Jürgen Ensthaler (H 41)
3732	Institut für Betriebswirtschaftslehre	WIL-B-4-2	Hans Hirth	Volker Trommsdorff (WIL-B-3-1)
3733	Institut für Technologie und Management	H 90	Frank Straube	alle anderen HL

Gemeinsame Kommissionen

Ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis für die lehramtsbezogenen Bachelor-/Masterstudiengänge für Arbeitslehre und die beruflichen Fachrichtungen (GKLb) der Fakultäten I, III, IV, V und VI

Vorsitzender: Prof. Wilfried Hendricks, Fak. I, App. 73466
stellv. Vors.: N.N.

HL	<i>Fak. Mitglieder</i>	<i>Stellv.</i>
	I: Helga Marburger	N.N.
	I: Ulf Preuss-Lausitz	Sabine Reh
	I: Friedhelm Schütte	Johannes Meyser
	I: Wilfried Hendricks	Wolfgang Weng
	I: Ralf-Kirian Schulz	N.N.
	III: Frank Thiemig	N.N.
	IV: Clemens Gühmann	Gerhard Mönich
	V: Wolfgang H. Müller	N.N.
	VI: Matthias Barjenbruch	Wolfgang Huhnt
	VI: Norbert Kühn	Cordula Loidl-Reisch

aM	<i>Fak. Mitglieder</i>	<i>Stellv.</i>
	I: Axel Grimm	Simone Knab
	I: Irene Demmer-Dieckmann	Joachim Scholz
	IV: Stefan Fricke	Ulrike Prange

St	<i>Fak. Mitglieder</i>	<i>Stellv.</i>
	I: René Armswald	N.N.
	I: Jörg Jungblut	N.N.
	I: Kay Schütze	N.N.

sM	<i>Fak. Mitglieder</i>	<i>Stellv.</i>
	I: Katharina Hahn	Wolfgang Karnowsky
	IV: N.N.	N.N.
	VI: N.N.	N.N.

- konstituiert am 19. Juni 2007 für die Amtsperiode 1. April 2007 - 31. März 2009 -

Ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKMe) für das Studium Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultäten II, III, IV, V und VII

Vorsitzender: Prof. Dr. H. Krallmann, Fak. IV, Sekr. FR 6-7, Tel.: 73261

Stellv. Vors.: Prof. Dr. rer.oec. V. Trommsdorf, Fak. VII, WIL-B/3-1, Tel.: 22266

HL *Mitglieder*
 Reinhard Schomäcker, Fak. II, Sekr. TC 8, Tel.: 24973
 Sebastian Möller, Fak. IV, Sekr. TEL 4, Tel.: 58465
 Hermann Krallmann, Fak. IV, Sekr. FR 6-7, Tel.: 73261
 Günther Seliger, Fak. V, Sekr. PTZ 2, Tel.: 22014
 Reinhard Busse, Fak. VII, Sekr. EB 2
 Frank Straube, Fak. VII, Sekr. H 90, Tel.: 26752
 Volker Trommsdorf, Fak. VII, WIL-B/3-1, Tel.: 22266

Stellvertreter

N.N., Fak. II
 Hans-Ulrich Post, Fak. IV, Sekr. FR 3-9, Tel.: 73411
 Thomas Sikora, Fak. IV, Sekr. EN 1
 Joachim Herrmann, Fak. V, Sekr. PTZ 3, T: 22004
 Frank Heinemann, Fak. VII, Sekr. H 52
 Rüdiger Zarnekow, Fak. VII, Sekr. VWS 3
 Jürgen Ensthaler, Fak. VII, Sekr. H 41

aM *Mitglieder*
 Jens-Uwe Repke, Fak. III, Tel.: 22486
 Wolf-Christian Hildebrand, Fak. VII, Sekr. H 90, Tel.: 25845

Stellvertreter

Kathy Reimann, Fak. III,
 Christoph Bogenstahl, Fak. VII, Sekr. H 71

St *Mitglieder*
 David Schmidt, Fak. VII,
 Philipp Weichbrodt, Fak. VII,

Stellvertreter

Fabian Flechtmann, Fak. VII,
 Tim Ohlendorf, Fak. VII,

sM *Mitglieder*
 Uwe Voß, Fak. IV, Sekr. EN 4, Tel.: 24246
 Dagmar Endrullat, Fak. VII, Sekr. MB 2, Tel.: 23497

Stellvertreter

N.N. (Fak. IV)
 Essoun, Fak. VII

konstituiert am 19.12.2007 für die Amtsperiode bis 01.04.2007 - 31.03.2009

Ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis der Charité Universitätsmedizin Berlin, der FU Berlin, der HU Berlin und der TU Berlin zur Einrichtung und Betreuung des universitätsübergreifenden Masterstudienganges „Computational Neuroscience“

Vorsitzender: Prof. Dr. Klaus Obermayer, TU Berlin, Fak. IV, Sekr. FR 2-1, Tel: 314-73120

Stellv. Vors.: Prof. Dr. Laurenz Wiskott, HU Berlin, T: 2093-8408

HL *Mitglieder*
 Klaus Obermayer, TU Berlin, Fak. IV, Sekr. FR 2-1, Tel: 314-73120
 Laurenz Wiskott, HU Berlin, T: 2093-8408
 Dietmar Kuhl, FU Berlin, Tel: 838-56941
 John-Dylan Haynes, Campus Charité Mitte, Tel: 2093-6758

Felix Wichmann, TU Berlin, Fak. IV, Sekr. FR 6-4, Tel: 314-73557
 Michael Brecht, HU Berlin, Tel: 2093-6772
 Randolph Menzel, FU Berlin, Tel: 838-56537
 Andreas Heinz, Campus Charité Mitte, Tel: 450-517002

aM *Mitglieder*
 Susanne Schreiber, HU Berlin, Tel: 2093-8652

Stellvertreter

Martin Nawrot, FU Berlin, Tel: 838-56692

St *Mitglieder*
 Gidi Farhi, TU Berlin, Fak. IV, Tel: 314-73310

Stellvertreter

Kai Görgen, TU Berlin,

sM Mitglieder
Margret Franke, HU Berlin, Tel: 2093-9110

Stellvertreter
Katrin Schulze, Campus Charité Mitte, Tel: 450-528122

- konstituiert am 12.12.2007 für die Amtsperiode bis 31. März 2009 -

Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) Informationstechnik im Maschinenwesen der Fakultäten II, III, IV, V

Vorsitzender: Prof. Dr.-Ing. Henning Meyer, Fak. V, Sekr. LT 1, App. 71234
Stellv. Vors.: Prof. Dr. Günter Wozny, Fak. III, Sekr. KWT 9, App. 23893

HL Mitglieder
Stefan Felsner, Fak. II, Sekr. MA 6-1, App. 29297
Rudibert King, Fak. III, Sekr. BU-B, Tel.: 24100
Günter Wozny, Fak. III, Sekr. KWT 9, App. 23893
Sabine Glesner, Fak. IV, Sekr. FR 5-6
Manfred Opper, Fak. IV, Sekr. FR 5-8
Jörg Krüger, Fak. V, Sekr. PTZ 4, App. 25188
Henning Meyer, Fak. V, Sekr. LT 1, App. 71234

Stellvertreter
N.N. (Fak. IV)
N.N. (Fak. V)

aM Mitglieder
Frank Beuster, Fak. III, Sekr. KWT 9, App. 26901
Carsten Roesler, Fak. V, Sekr. EB 8

Stellvertreter
Rifet Muminovic, Fak. III
N.N. (Fak. V)

St Mitglieder
Frau Jana Chakarova, Fak. III
Philip Donath, Fak. V

Stellvertreter
Moritz Büchel, Fak. III
N.N. (Fak. V)

sM Mitglieder
Uwe Voss, Fak. IV, Sekr. EN 4, App. 24246
Beate Großmann, Fak. V, Sekr. PTZ 2, App. 22014

Stellvertreter
N.N. (Fak. III)
N.N. (Fak. V)

- konstituiert am 13. September 2007 für die Amtsperiode bis 31. März 2009 -

Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin

Registrierung

Die Linke.SDS an der Technischen Universität Berlin
- registriert am 12. Dezember 2007 -

Streichung

Vietnamesischer Studentenverein
- gestrichen am 24. Oktober 2007 -

Berichtigung

- In der Ordnung vom 30. Mai 2007 zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2007 / 2008 und zum Sommersemester 2008 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester sind folgende Studiengänge zu ergänzen:

Studiengang	1. Fachsemester		2. und folgende Fachsemester mit gerader Ordnungszahl		3. und folgende Fachsemester mit ungerader Ordnungszahl	
	WS 2007/08	SS 2008	WS 2007/08	SS 2008	WS 2007/08	SS 2008
Industrial and Network economy	Frei	0	0	Frei	Frei	0
Process, Energy and Environmental Systems Engineering	Frei	0	0	Frei	Frei	0

- In der Studienordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Technischen Universität Berlin vom 17. März 2004 (AMBI. TU 18/2006 S. 321) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 9 Abs. 2 wird „(§ 4 Abs. 1, a) und b)“ durch „(§ 5 Abs. 1 und 2)“ ersetzt.

